

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
WT-Code: wt807255 UID: ATU75530828 FN528968w
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 18.07.2022
Sl/Sz

B e r a t u n g a k t u e l l N r . 2 / 2 0 2 2

Vor wenigen Tagen wurde das Abgabenänderungsgesetz 2022 beschlossen, woraus einige Neuerungen in diesem Rundschreiben besprochen werden.

1) Abgabefreie Teuerungsprämie

Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber in den Kalenderjahren 2022 und 2023 aufgrund der Teuerung zusätzlich gewährt (also sogenannte Teuerungsprämien) sind bis zu 2.000,-- pro Jahr steuerfrei und zusätzlich bis zu 1.000,-- steuerfrei, wenn die Zahlung aufgrund einer „lohngestaltenden Vorschrift“ erfolgt. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Werden in den Kalenderjahren 2022 und/oder 2023 sowohl eine steuerfreie Gewinnbeteiligung (siehe Beratung aktuell Nr. 1/2022) als auch eine Teuerungsprämie ausgezahlt, so ist die Teuerungsprämie nur insoweit steuerfrei, als beides insgesamt den Betrag von 3.000,-- nicht übersteigt. Eine steuerfreie gewährte Gewinnbeteiligung kann im Kalenderjahr 2022 rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden: dies hat den entscheidenden Vorteil, dass die Gewinnbeteiligung zwar steuerfrei ist, aber Sozialversicherung, Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer anfallen. Die Teuerungsprämie ist hingegen vollkommen abgaben- und beitragsfrei!

Als lohngestaltende Vorschrift gelten nicht nur Kollektivverträge und mit einem Betriebsrat abgeschlossene Betriebsvereinbarungen, sondern auch innerbetriebliche Vereinbarungen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern. Eine derartige lohngestaltende Vorschrift ist aber nur für jährliche Teuerungsprämien zwischen 2.000,-- und 3.000,-- erforderlich: bis 2.000,-- entfällt bei der Teuerungsprämie – zum Unterschied von der steuerfreien Gewinnbeteiligung – das Erfordernis der objektiven Gruppenbezogenheit.

2) Forschungsprämie vom Unternehmerlohn

Derzeit steht für die Forschungsleistung, die von einem Einzelunternehmer, einem Gesellschafter einer Personengesellschaft oder einem unentgeltlich tätigen Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft erbracht wird, keine Forschungsprämie zu, weil die eigene Forschungsleistung in der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt wird. Ab dem heurigen Jahr soll es möglich sein, dass ein fiktiver Unternehmerlohn berücksichtigt werden kann, wobei Näheres in der Forschungsprämienverordnung noch geregelt wird. Voraussetzung dafür ist ein Nachweis für die Tätigkeit im F & E-Bereich, das heißt eine aussagekräftige Dokumentation der in diesem Bereich geleisteten Arbeitsstunden.

3) Öffi-Jahreskarte als Betriebsausgabe

Die Ausgaben für eine Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel sind schon jetzt steuerlich abzugsfähig, soweit das Ausmaß der beruflichen Nutzung nachgewiesen werden kann. Ab heuer können aber auch ohne derartigen Nachweis die halben Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats-, oder Jahreskarte für Einzelpersonen als Steuerabsetzposten geltend gemacht werden, wenn „glaubhaft gemacht wird, dass die Jahreskarte auch für betrieblich veranlasste Fahrten verwendet wird.“

4) Grundstücksvermietung ohne österreichischen Wohnsitz

Im Falle der Vermietung einer in Österreich gelegenen Liegenschaft durch eine hier nicht wohnhafte Person an einen österreichischen Unternehmer, hätte die bisherige Rechtslage nach jüngerer Judikatur dazu geführt, dass der Vermieter ohne Umsatzsteuerausweis „reverse charge“ hätte abrechnen müssen und Vorsteuern nur im Erstattungswege hätte beantragen können. Um diese unpraktikable Situation zu vermeiden wurde das Gesetz geändert, das heißt, auch die Vermietung von Grundstücken an Unternehmer durch nicht in Österreich wohnhafte Personen führt nicht zum Übergang der Steuerschuld.

5) Steuerfreibetrag für PV-Anlagen

Einkünfte von natürlichen Personen aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in das öffentliche Netz werden ab dem heurigen Jahr bis zu einer Einspeisung von höchstens 12.500 kWh jährlich steuerfrei gestellt. Die Befreiung ist auf Anlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 25 kW-peak eingeschränkt, womit private, nicht aber gewerbliche Anlagen begünstigt werden sollen.

6) Gewinnfreibetrag

Der zu versteuernde Gewinn kann (außer bei Körperschaften wie GmbHs) durch einen bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag vermindert werden, wenn in diesem Ausmaß:

- begünstigte Investitionen getätigt werden (abnutzbare, neuwertige körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren, nicht aber PKW und Kombi-KW) und / oder
- Wohnbauanleihen

Die genannten Wirtschaftsgüter müssen dann mindestens volle vier Jahre im Betriebsvermögen verbleiben. Bei den Anschaffungen von Wohnbauanleihen empfiehlt es sich ausdrücklich zu betonen, dass die Wohnbauanleihen zur Ausnutzung des Gewinnfreibetrages erworben werden sollen.

Der Gewinnfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes	15%
für die nächsten € 145.000,-- des Gewinnes	13 %
für die nächsten € 175.000,-- des Gewinnes	7 %
und für die nächsten € 230.000,-- des Gewinnes	4,5 %

Für die ersten € 30.000,-- des Gewinnes steht der Freibetrag automatisch zu, d.h. auch wenn keine Investitionen oder Wertpapierkäufe getätigt werden.

Die optimale Nutzung des Gewinnfreibetrages erfordert es natürlich, den Gewinn des laufenden Jahres abzuschätzen, auf dieser Basis den Freibetrag zu berechnen, bereits getätigte oder geplante Investitionen dem gegenüberzustellen und im Übrigen für den Gewinnfreibetrag im erforderlichen Ausmaß geeignete Wohnbauanleihen zu erwerben. Für eine Einkommensvorschau und die Berechnung des Gewinnfreibetrages stehen wir natürlich gerne zur Verfügung und bitten Sie diesbezüglich um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Letzter Termin für Investitionen/Anschaffung von Wohnbauanleihen **31.12.2022** (Valutadatum, Verbuchung der Wohnbauanleihen am Depot spätestens am 31.12.2022).

7) Vorsteuererstattungsanträge EU-Raum

Die Frist für die Einbringung von Erstattungsanträgen betreffend die in anderen EU-Staaten angefallenen Vorsteuern ist der 30.9. des Folgejahres. Anträge für Vorsteuern aus 2021 müssen daher bis spätestens 30.9.2022 eingebracht werden.

8) Klimabonus und Anti- Teuerungsbonus

Wie in den Medien ausführlich berichtet wurde, hat man den Klimabonus mit einheitlich € 250,00 festgesetzt ohne regionale Differenzierung. Zusätzlich erhalten Bezieher des Klimabonus ab Oktober einen Sonderzuschlag als sogenannten „Anti-Teuerungsbonus“ in Höhe von ebenfalls € 250,00. Beides wird automatisch ausbezahlt, wenn keine Kontodaten vorliegen, soll ein Gutschein ausgestellt werden. Bei einem Einkommen bis zu 90.000,00 sollen die Boni steuerfrei bleiben.

9) Nachtägliche Prüfung von Corona – Förderungen

Die diversen Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie werden in den kommenden Monaten und Jahren Gegenstand intensiver nachträglicher Überprüfungen sein. In diesem Zusammenhang kommt den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erhöhte Bedeutung zu, weil Förderungen rückgefordert werden

können, wenn die maßgeblichen Unterlagen innerhalb der meist siebenjähriger Aufbewahrungsfrist nicht mehr vollständig überprüfbar vorhanden sind. Bei der Kurzarbeit, bei Phase 1 des Härtefall-Fonds und beim Schutzschirm für die Veranstaltungsbranche beträgt die Aufbewahrungsfrist sogar **zehn Jahre**.

10) Verlängerung Verlustersatz Jänner 2022 bis März 2022

Der Verlustersatz wurde für den Betrachtungszeitraum Jänner 2022 bis März 2022 verlängert. Antragsberechtigt sind Unternehmer, die im antragsgegenständlichen Betrachtungszeitraum einen coronabedingten Umsatzrückgang von mindestens 40% im Vergleich zum Zeitraum Jänner 2019 bis März 2019 erleiden. Anträge können für bis zu maximal drei Betrachtungszeiträume (Monate) gestellt werden. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen. Wurde bereits ein Verlustersatz für Betrachtungszeiträume vor dem Jänner 2022 beantragt bzw. erhalten, ist es jedoch nicht schädlich, wenn eine zeitliche Lücke zwischen dem bereits beantragten bzw. erhaltenen Verlustersatz für Betrachtungszeiträume vor dem Jänner 2022 und dem Verlustersatz für Betrachtungszeiträume ab dem Jänner 2022 besteht. Ein Verlustersatz für Betrachtungszeiträume ab dem Jänner 2022 ist getrennt von einem für Betrachtungszeiträume vor dem Jänner 2022 erhaltenen Verlustersatz zu betrachten. Frist für die Beantragung des Verlustersatzes ist der 30.09.2022. Sollte für diese Förderung eine Antragstellung durch uns erfolgen, so bitten wir Sie uns hierzu separat zu beauftragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans-M. Slawitsch